

Fachliche Handlungsleitlinien der Intensivgruppe (Entwurf)

Die folgenden „fachliche Handlungsleitlinien“ beinhalten wichtige Aspekte unseres pädagogischen Alltags. Sie beinhalten in Betracht kommende **Handlungsoptionen**, die wir anhand des Prüfschemas (unten) als fachlich begründbar/ legitim erachten. Sie stellen für uns den fachlich legitimen, dem Kindeswohl entsprechenden Rahmen unserer Arbeit dar, den wir vorbehaltlich der Anforderungen der konkreten Situation (Besonderheiten und Ressourcen des Kindes/ Jugendlichen/ insbesondere dessen Vorgeschichte) ausfüllen. Wir erläutern also transparent, wie wir uns innerhalb fachlicher und rechtlicher Grenzen aufstellen. Wichtig ist für uns, dass wir nach dem Prüfschema zulässige Machtoptionen als mögliches Verhaltensmuster begreifen und auch bei fachlicher Begründbarkeit und rechtlicher Zulässigkeit überlegen, ob zukünftig nicht ein pädagogisch effektiverer Weg begangen werden kann (Frage 5 des Prüfschemas). Unsere Leitlinien sind selbstverständlich eingebunden in unsere pädagogische Konzeption. Nachfolgend beschreiben wir in unserem pädagogischen Intensivauftrag notgedrungen vorrangig regelnde und grenzsetzende Maßnahmen, wissend, dass zugewandtes Handeln weitmöglichst im Vordergrund stehen muss. Im Kontext unseres permanenten Prozesses, die Handlungsleitsätze weiter zu entwickeln (Qualitätsmanagement) wollen wir uns auch von der Beratung des Landesjugendamtes in einem Qualitätsdialog tragen lassen (§ 8b II SGB VIII). Mit der zustimmenden Kenntnisnahme der gesamten Leitsätze (Ziffern I. und II.) durch Eltern/ Sorgeberechtigte werden im Übrigen auch unsere Handlungsleitsätze von diesen mitgetragen, sodass eine Zustimmung i.S. Frage 3 des Prüfschemas gegeben ist.

1. **Mittagsruhe/ „Cool Down“:** Wir halten die Mittagsruhe für ein fachlich begründbares Instrument der Beruhigung, nennen sie „Cool Down“. Die Kinder und Jugendlichen sollen diese Zeit nach der Schule nutzen, um „runterzukommen“, Zeit nur für sich zu haben. Sie lernen, achtsam mit sich umzugehen, werden in ihrer Selbstwahrnehmung und Eigenständigkeit gefördert. Sozialkompetenz wird geprägt, indem sie lernen, Rücksicht auf ihre Mitbewohner zu nehmen. Den zeitlichen Rahmen haben wir auf 30 Minuten festgelegt, da dieser Zeitraum pädagogisch begründbar ist. Dabei setzen wir die Kinder/ Jugendlichen auf verschiedene Stufen: Kinder (unter 14 Jahren) üben den „Cool Down“ im Zimmer aus mit geschlossener Zimmertür. Sie können in dieser Zeit sich zu sich kommen, etwa durch Spielen, malen oder Musikhören. Den Jugendlichen wird Eigenständigkeit eingeräumt. Sie üben den „Cool Down“ still aus mit freier Ortswahl im Haus.
2. **Verstärkerplan:** Wir setzen damit Anreize, die Kinder und Jugendlichen werden im Kontext eines pädagogischen Ziels bestärkt (Positivverstärker). Der Verstärkerplan hat im Zusammenhang mit einem Punktesystem den Umgang mit pädagogischen Regeln zum Inhalt, betrifft diese Positionen:
 - a. **Schulbesuch:** da wir Erziehungsberechtigte sind (Erziehungsauftrag der Sorgeberechtigten), haben wir auch die Verantwortung für die schulische Bildung der Kinder. Die Durchführung der Bildung obliegt freilich vorrangig der Schule selbst. Unser Ziel ist es, dass die Kinder/ Jugendlichen eigenverantwortlich über den Schulbesuch entscheiden und sich insoweit auf das Leben vorzubereiten.
 - b. **Zimmerordnung:** Eigenverantwortung soll gefördert werden. Zimmerkontrollen werden regelmäßig durchgeführt, ansonsten nur anlassbedingt (nachfolgend Ziffer 3). Heimliche Kontrollen, das heißt ohne das Kind/ den Jugendlichen bzw. ohne Ankündigung, halten wir für fachlich nicht begründbar: für uns erfordert Erziehung Kommunikation.

c. Hygiene: da Hygiene ein wichtiger Bestandteil des Lebens in der Gemeinschaft ist, geht es darum, unter dem Aspekt der Eigenverantwortung z.B. regelmäßiges Zähneputzen und angemessene Toilettennutzung zu berücksichtigen. Zimmerkontrollen werden somit regelmäßig durchgeführt, ansonsten nur anlassbedingt (nachfolgend Ziffer 3).

d. Adäquates Sozialverhalten: Verhalten im Gruppenalltag, Gemeinschaftsfähigkeit

e. TV: Einflussnahme auf die verantwortungsvolle Inanspruchnahme des TV ist pädagogisch begründbar:

f. Persönliche Motivation des Kindes/ Jugendlichen, s.g. „Individualtoken“

- 3. Kontrollen, insbesondere Zimmerkontrollen/ inklusiv Möbel:** führen wir in unserer zivilrechtlichen Aufsichtspflicht mit fachlich begründbaren pädagogischen Maßnahmen durch, anlassbedingt und fachlich begründbar. Die Begründung erläutern wir zuvor. Z.B. bei Anhaltspunkten von Drogenbesitz/ Tabakkonsum überprüfen wir das Zimmer und Mobiliar. Wir kontrollieren entweder in Anwesenheit des Kindes/ Jugendlichen oder angekündigt, keinesfalls heimlich. Bei akuter erheblicher Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens anderer, wie etwa bei Verdacht von Waffenbesitz, erfolgt die Kontrolle ausnahmsweise aber auch ohne Ankündigung bzw. Anwesenheit, da Eilbedürftigkeit besteht, vor allem ein pädagogisches Gespräch erst später möglich ist.
- 4. Kontrolle der Schulsachen:** Nach der Schule wird von uns bei jedem Kind/ Jugendlichen die Schultasche kontrolliert. Es soll sichergestellt sein, dass alle Schulmaterialien vorhanden sind, die für den Unterricht benötigt werden. Zudem haben die Kinder/ Jugendlichen die Aufgabe, ihre Schulmaterialien sorgsam zu behandeln. Wichtig ist, dass wir vermitteln, warum die Überprüfung durchgeführt wird. Dabei achten wir auf den Einzelfall: so gibt es Kinder und Jugendliche, die eine engmaschige Überprüfung der Schultaschen nicht benötigen, da sie bereits eigenverantwortlich und sorgsam mit den Schulmaterialien umgehen und auch wichtige Informationen aus der Schule eigenständig an uns herantragen.
- 5. Auszeit vor der Tür** dient dazu, Fremdgefährdung, impulsivem Verhalten und körperlichen Übergriffen auf Bewohner und Mitarbeiter vorbeugend zu begegnen. Wenn Kinder/ Jugendliche drohen bzw. aufgebracht sind, das heißt eine Eskalation absehbar ist, schicken wir sie präventiv nach draußen, mit der Begründung, sich zu beruhigen. Die Auszeit erfolgt unter Berücksichtigung von Alter/ Entwicklungsstufe, Vorerfahrung, Gefährdungsstufe und konkreter Situation. Wir unterscheiden zwischen verbalem Herausschicken aus der Wohngruppe und körperlichem Herausschieben als aktive pädagogische Grenzsetzung, falls verbale Grenzsetzung erfolglos geblieben ist.
- 6. Konsequenzen-Tafel:** Auf einer für Alle einsichtigen, das heißt transparenten, Tafel sind je Kind/ Jugendlichen die ausgesprochenen Konsequenzen ausgewiesen, nicht deren Anlässe. Die Kinder/ Jugendlichen kommunizieren so ihre jeweiligen Konsequenzen untereinander. Die Tafel ist ein innerbetriebliches Hilfsmittel (bitte kurz begründen inwieweit...), freilich fachlich nicht begründbar. Bloßstellungen im Sinne „entwürdigender Maßnahmen“ („Gewalt“ nach § 1631 II BGB) finden nicht statt, da es sich jeweils um eine fachlich begründbare/ legitime Konsequenz handelt.
- 7. Konsequenzen,** etwa die Wegnahme persönlicher Gegenstände oder der Ausschluss vom gemeinsamen Essen sollen inneren Bezug zum vorherigen „unerwünschtem Verhalten“ (Ziffer I.12) haben, sodass deren fachliche Begründbarkeit/ Legitimität leicht zu erkennen ist. Z:B: bei zu beanstandender Hygiene wird vermittelt, dass die Teilnahme am gemeinsamen Essen für die anderen unzumutbar ist. Die folgenden Positionen von Konsequenzen sind weitere Beispiele.
- 8. Konsequenzen bei „unerwünschtem Verhalten“** (Ziffer I. 12): bei nichtgemeinschaftskonformem Verhalten wird, abhängig von der Intensität der Vorfälle/ Regelverstöße, ein Verbot der Teilnahme an Ausflügen oder der Handynutzung, ausgesprochen, auch werden Gratifikationen ausgeschlossen oder begrenzt (bitte beispielhaft die Gratifikationen erläutern). Es ist z.B. fachlich legitim, einem Kind/ Jugendlichen über 2 Wochen das Handy zu

entziehen, nachdem er fremdaggressiv wurde oder wenn er unter Diebstahlsverdacht steht. Der innere Bezug „unerwünschtes Verhalten - Konsequenz“ lautet: wenn Du Dich nicht an unsere Erwartungen/ Regeln hältst, können wir auch unsere Zusagen nicht einhalten.

9. **5 Minuten zu spät im Bett = 15 Minuten eher ins Bett am nächsten Tag:** dies ist fachlich begründbar/ legitim, da die Kinder-/ Jugendlichen Gemeinschaftsfähigkeit lernen sollen (Nachtruhe einzuhalten).
10. **Pädagogische Regeln** unterscheiden wir von den auf einzelne Kinder/ Jugendliche ausgerichteten Konsequenzen. Diese generell wirkenden Regeln legen wir fest, wenn wir damit nachvollziehbar ein grundlegendes pädagogisches Ziel verfolgen. Sie sind dann fachlich begründbar/ legitim. Fachlich nicht begründbare Regeln sprechen wir also in unserem Erziehungsauftrag nicht aus. Soweit dies möglich ist, vereinbaren wir unsere pädagogischen Regeln mit dem Kind/ Jugendlichen bei der Aufnahme. Falls es/er sich daran später nicht mehr gebunden fühlt, verbinden wir dies mit einer Auszeit, innerhalb derer er sich bewusstwerden muss, dass wir ohne pädagogische Vereinbarung den weiteren Aufenthalt bei uns in Frage stellen. Bestimmte Regeln wie z.B. das Verbot, größere Geräte in die Einrichtung einzubringen (etwa Stereoanlage) sind Teil der Hausordnung. Mit dieser wird kein pädagogisches Ziel verfolgt, vielmehr verantwortet sie der Träger kraft seines Hausrechts als Eigentümer. Hausordnungen sind für alle Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft relevant. Sie sollen - auch in pädagogischen Einrichtungen - eine funktionierende Gemeinschaft sicherstellen. Sie basieren auf dem Organisationsrecht des Eigentümers. Wir ordnen z.B. auch unser generelles Essensverbot im Wohnzimmer dieser Hausordnung zu. Für unsere fachlich begründbaren/ legitimen Regeln gilt, dass wir deren Zahl möglichst niedrig halten, erachten wir doch individuelle Konsequenzen und Positivverstärker für erfolgsversprechender.
11. **Freizeitgestaltung, wenn Alltagsverpflichten erfüllt:** z.B. erst Wäsche erledigen, sonst keine Medien, Fußball etc. Die Kinder/ Jugendlichen sollen Eigenverantwortung übernehmen: erst alltägliche Pflichten, dann das Vergnügen.
12. **Unsere Ausgangsregelung** ist eine fachlich begründbare/ legitime pädagogische Regel mit der Bedeutung einer Freiheitsbeschränkung im Rahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht, die keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf. Wir praktizieren sie mit dem Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit, wobei jede Maßnahme von pädagogischem Gespräch begleitet wird. Wie lange ein Kind/ Jugendlicher solche Maßnahmen auferlegt werden, liegt an der Intensität des Anlasses. Der Bewohner soll sich wieder an einen normalen sozialen Umgang gewöhnen, insbesondere soll Gewalt gegen Personen und Sachen verhindert werden durch
 - a. **Visuelle Kontrolle des Geländes** bei Verdacht strafbaren Handelns bzw. nach Verurteilung wegen einer Straftat (z.B. Diebstahl), aber auch bei mangelnder Gewährleistung regel- und gesellschaftskonformen Verhaltens
 - b. **Abschließen einer Zimmertür** mit Verbleib beim Kind/ Jugendlichen, ebenfalls bei mangelnder Gewährleistung regel- und gesellschaftskonformen Verhaltens
 - c. **Begleitung aus dem Zimmer:** Kinder, die fremdaggressive Verhaltensweisen zeigen, dürfen ihr Zimmer nach Absprache verlassen, müssen sich dann in Seh- und Hörweite aufhalten. Denkbar ist auch eine Begleitung.
13. **Wenn Zähne nicht geputzt werden, keine Süßigkeiten:** diese Konsequenz ist fachlich begründbar, da es um Eigenverantwortung im Rahmen der eigenen Gesundheit geht. Der zeitliche Rahmen muss jedoch angemessen sein, das heißt er beträgt in der Regel 3 Tage, bei weiterem Nichtbeachten jeweils Verlängerung um 1 Tag.
14. **Abschließen von Bastel- und Schulschrank:** Wir bezwecken damit einen sorgsamen Umgang mit Materialien (Eigentum der Einrichtung). Kinder und Jugendliche, die eigenverantwortlich und sorgsam mit den Materialien umgehen, erhalten von uns den Schlüssel für die Schränke. Danach geben sie uns den Schlüssel zurück. Besonders bei

den Jüngeren suchen wir gemeinsam mit ihnen benötigte Materialien aus den Schränken heraus und leiten bei deren Nutzung an.

- 15. Abschluss der Küchentür über Nacht, z.B. bei fehlender Aufsicht:** Wir verfolgen mit den geschlossenen Küchentüren mehrere Ziele: einerseits Gemeinschaftsfähigkeit - niemand soll morgens vor einem leeren Kühlschrank stehen - andererseits wird ein angemessener Umgang mit Nahrung vermittelt (Eigenverantwortung). Wenn Kinder/Jugendliche keinen verantwortungsbewussten Umgang mit Lebensmitteln erlernt haben, ist es unsere Aufgabe, ihnen dies zu vermitteln. Wichtig ist aber, dass der Zugang zu den Lebensmitteln durch einen rufbereiten Erzieher jederzeit möglich wäre.

16. Begrenzte Anzahl von Spielzeug im Zimmer zum Erlernen von Ordnung

Das Erlernen von Ordnung ist pädagogisches Ziel. Die Reduzierung von Spielzeug im Zimmer mit dem Ziel, Ordnung zu erlernen und Überforderung zu vermeiden, ist fachlich begründbar/ legitim.

- 17. Beleidigungen/ Mobbing:** wir gehen wie folgt abgestuft vor:

a. Einmalige Beleidigung erfordert eine den Umständen entsprechende adäquate pädagogische Reaktion.

b. Bei wiederholter Beleidigung konkretisiert sich die Reaktion auf Ermahnungen und/ oder fachlich begründbare Konsequenzen. Es geht um die zivilrechtliche Aufsichtspflicht, da ein Schaden (persönliches Ansehen) der beleidigten Person zu befürchten oder bereits eingetreten ist.

c. Sind Beleidigungen mit psychischen (Mobbing) oder körperlichen Übergriffen (tätliche Beleidigung, z.B. Anspucken) verbunden und ist damit eine erhebliche akute Gefährdung der Gesundheit gegeben, reagieren wir mit angemessenen Maßnahmen aktiver pädagogischer Grenzsetzung, etwa mit dem Abschluss in einem Zimmer mit Gespräch im Zimmer. Voraussetzung ist, dass Gespräche und Konsequenzen erfolglos geblieben sind.

- 18. Fremdaggression/ körperliche Übergriffe:** Akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen beinhaltet die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie zur Selbstschädigung bzw. zur Verletzung der Rechte anderer führt (Ziffer I.1). Im Wesentlichen spielt dabei die Lebensgefahr (Suizidalität erfordert aber die Verlegung in eine Klinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie) oder die Gefahr eines erheblichen Schadens der psychischen oder körperlichen Gesundheit anderer eine Rolle. Da Eilbedürftigkeit besteht, greifen wir zu Mitteln der Gefahrenabwehr im Sinne von Notwehr (Angriff auf uns) oder Nothilfe (Angriff auf andere). Dieses fachlich nicht begründbare Handeln arbeiten wir parallel oder nachgehend pädagogisch auf. Die Gefahrenabwehr beinhaltet z.B. ein Umgreifen/ Umarmen, am Boden Fixieren oder aus dem Zimmer Schieben. Wir begrenzen die Gefahrenabwehr aber maximal auf 30 Minuten, sodass - entsprechend der Rechtsprechung - keine nach § 1631b II BGB genehmigungspflichtige „freiheitsentziehende Maßnahme“ praktiziert wird. Freilich liegen bei geringerem zeitlichem Aufwand und der Prognose späterer Regelmäßigkeit „freiheitsentziehende Maßnahmen“ vor, die richterlicher Genehmigung bedürfen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit der Gefahrenabwehr beinhaltet für uns zeitliche Begrenzung im Rahmen des Notwendigen, wenn möglich verbunden mit beruhigendem Gespräch. Dabei sind wir stets bemüht, am Ende einer Machtspirale pädagogisch nicht mehr beherrschbare Situationen zu vermeiden.

- 19. Spielsachen, Möbel etc. aus dem Zimmer räumen:** solche Maßnahmen kommen nur bei Fremdgefährdung im Sinne von Sachbeschädigung in Betracht. Dabei sind 3 Möglichkeiten gegeben (a. und b. als pädagogisches Verhalten, c. im Rahmen der Gefahrenabwehr):

a. Eine solche Reaktion ist nicht erforderlich, sofern nonverbales Einwirken durch Anwesenheit des/r Erziehers/in ausreicht (Autorität)

b. Kind/ Jugendlichen ansprechen, das heißt, das Vorgehen in einem Gespräch fachlich nachvollziehbar begründen

Es besteht keine pädagogische Erreichbarkeit, sodass Gefahrenabwehr rechtlich zulässig ist (Ziffer 18).

20. Reflexion in der Abgrenzung zulässiger Macht (fachlich legitim und rechtmäßig) von Machtmissbrauch

Grundlage ist das Prüfschema. Hierbei besteht die Möglichkeit, eine Leitungsperson (neutrale Fachkraft) hinzuzuziehen, die uns die notwendige fachliche Neutralität gewährleistet. Im Übrigen erfolgt die Reflexion in folgender Reihenfolge:

a. Welches pädagogische Ziel wurde in der konkreten Situation verfolgt?

b. War unser Handeln geeignet, dieses Ziel zu verfolgen?

Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)	
- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -	
1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.

5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

(a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
(b) Das Verhalten muss pädag. schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
(c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.

.....

(für den Träger der Einrichtung)